

Bundesbeschluss I über den Nachtrag II zum Voranschlag 2013

vom 3. Dezember 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2013²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2013 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2013 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 152 508 800 Franken gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt.

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2013 werden zusätzliche Ausgaben von 152 508 800 Franken genehmigt.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

1. Für den Ersatz Lawful Interception System LIS beim ÜPF wird ein Zusatzkredit von 12 977 200 Franken bewilligt.
2. Für den freien Elektronenlaser mit Röntgenstrahlen 2008–2015 wird ein Zusatzkredit von 1 400 000 Franken bewilligt.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 26. November 2013

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 3. Dezember 2013

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht.

